

deswegen aber nicht weniger wichtig. Wir werden noch sehen, daß auch das Reichskirchengut in den Aufgabenbereich der Zentralverwaltung gehörte. Dieser Teil des Gesamtreichsgutes ist doch in einem so erheblichen Maße der Verfügungsgewalt der fränkischen Könige unterworfen gewesen, daß er neben dem Reichslehensgut und dem Krongut als dritter Bestandteil des Gesamtreichsgutes angesprochen werden muß.

Man sieht, schon diese fünf Stücke spiegeln in ihrer Art (Verordnungen, Urbare — ob die BE in ihrer Eigenschaft als Muster ein amtliches Stück sind, wird noch zu untersuchen sein — und in ihrer räumlichen Verteilung (Rätien, Rhein-Main-Gebiet und Nordwestfrankreich) doch einen guten Teil der Arbeitsweise und des Aufgabenbereiches der Zentralverwaltung wieder. Weitere Nachrichten bestätigen, daß von den Urbaren einstmals sehr viel mehr vorhanden gewesen sein muß, hinsichtlich der Verordnungen läßt es sich erschließen. Der Aufgabenbereich der Zentralverwaltung reichte aber noch weiter; nur sie kann mit der Entgegennahme und der Bearbeitung der im CV geforderten Berichte und Bestandsmeldungen beauftragt gewesen sein. Darüber hinaus ordnet eine Reihe von Capitularien ganz unmißverständlich schriftliche Aufzeichnungen über das Reichslehensgut an. Wir werden uns demzufolge die Frage vorlegen müssen, wie denn eigentlich diese Verwaltung beschaffen war, wie groß sie wohl gewesen sein muß und wie sie funktionierte. Die vergleichende Betrachtung der fünf genannten Stücke wird uns in dieser Hinsicht unter Verwertung sonst bekannter Nachrichten und unter Einbeziehung des Versuches, sich alle diese Dinge einmal in die Praxis übertragen vorzustellen, neben unbedingt gesicherten Ergebnissen auch noch weitere Rückschlüsse erlauben, die über die bisherigen Vorstellungen von der Verwaltung des Reichsgutes in der Karolingerzeit hinausgehen. Ich bin mir darüber klar, daß manches Hypothese bleiben muß, meine aber trotzdem, auch diese Hypothesen einmal zur Diskussion stellen zu sollen. Denn mangels wirklich verlässlicher, direkter Nachrichten über die Zentralverwaltung bleibt der logische Schluß die einzige Möglichkeit, in diese Materie wenigstens etwas einzudringen. Bevor wir allerdings in diese vergleichende Betrachtung eintreten können, gilt es, den bisherigen Stand der Forschung zu sichten, zusammenzustellen, was bisher geleistet worden ist, und sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob das verbreitete Bild den inzwischen erarbeiteten Ergebnissen noch entspricht, schließlich aber zu prüfen, ob sich darüber hinaus nicht noch etwas tun läßt.

Eine derartige Sichtung und Zusammenstellung dürfte beim CV besonders vonnöten sein. Denn seitdem Alfons Dopsch 1912 in der